

1. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die hier angegebene Bedeutung:

- 1.1. „Vertrag“: die Vereinbarung zwischen den Parteien über Serviceleistungen, die zustande kommt, wenn RENK den Auftrag des Bestellers durch schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt, als deren Bestandteil diese Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche Anhänge, einschließlich schriftlich vereinbarter Änderungen und Ergänzungen besagter Dokumente gelten.
- 1.2. „schriftlich“: Text in einer dinglichen oder elektronischen Form, der von einer Partei an die andere Partei per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Wege (einschließlich E-Mail) übermittelt wird.
- 1.3. „Ausrüstungsgegenstand“: der Gegenstand/die Gegenstände, an dem/denen Serviceleistungen nach Maßgabe des Vertrags durchzuführen sind.
- 1.4. „Serviceleistungen“: Arbeiten, die von RENK vor Ort bzw. im RENK-Werk durchgeführt werden, wie im Einzelnen im Vertrag vereinbart, insbesondere: Inspektionen, Fehlersuche, Überholungen, Instandsetzungen, Mängelbeseitigungsarbeiten, Funktionsüberprüfungen, Unterstützung bei Tests, Lieferung und Austausch von Ersatzteilen, Einbauarbeiten, Inbetriebnahmeleistungen und/oder technische Unterstützung (gegebenenfalls einschließlich technischer Unterstützung unter Nutzung von Telekommunikation oder Virtual Reality).
- 1.5. „RENK“: RENK GmbH als Lieferant.
- 1.6. „Besteller“: der Kunde, der Serviceleistungen bei RENK bestellt.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle von RENK erbrachten Serviceleistungen unter Ausschluss jeglicher sonstigen Bedingungen, sofern zwischen den beiden Parteien nicht schriftlich anders vereinbart. Die Zahlung oder vorbehaltlose Entgegennahme der Serviceleistungen gilt als Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 2.2. Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet.
- 2.3. Informationen in allgemeinen Serviceleistungs-Dokumentationen und Preislisten sind nur bindend, soweit sie schriftlich in den Vertrag aufgenommen sind.

3. Durchführung von Serviceleistungen

- 3.1. RENK erbringt seine Serviceleistungen mit der gebotenen Kompetenz und Sorgfalt.
- 3.2. Sofern nicht anders vereinbart, verwendet RENK bei der Durchführung seiner Serviceleistungen ausschließlich Teile der Originalmarken oder Teile gleichwertiger Qualität.
- 3.3. RENK haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch Teile verursacht werden, die vom Besteller für den Einbau oder die Verwendung durch RENK bei der Durchführung der Serviceleistungen beigelegt werden.

4. Preis und Zahlung. Zahlung bei Nichtabschluss

- 4.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden die von RENK durchgeführten Serviceleistungen nach Aufwand abgerechnet, und RENK legt dem Besteller nach der Fehlersuche, jedoch vor der Durchführung irgendwelcher Mängelbeseitigungsarbeiten oder sonstiger Arbeiten einen Kostenvoranschlag für die Serviceleistungen vor. Dieser Kostenvoranschlag ist nicht bindend.
- 4.2. Wenn der Besteller zu irgendeinem Zeitpunkt entscheidet, die nach Aufwand abgerechneten Arbeiten unter dem Vertrag nicht fortzusetzen oder wenn die Serviceleistungen aus irgendeinem Grund, ausgenommen Nichterfüllung durch RENK, nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen werden, ist der Besteller verpflichtet, RENK nach den jeweils geltenden Sätzen von RENK für die Serviceleistungen und Arbeiten zu bezahlen, die RENK bereits durchgeführt hat und noch durchführen muss, um die Serviceleistungen abzuwickeln, einschließlich Fehlersuche und Erstellen des Kostenvoranschlags, sowie zur Zahlung jeglicher sonstigen nachgewiesenen Kosten, die bei der Durchführung und Abwicklung der betreffenden Serviceleistungen angefallen sind.
- 4.3. Wenn eine Pauschale vereinbart wurde und der Besteller zu irgendeinem Zeitpunkt entscheidet, die Arbeiten unter diesem Vertrag nicht fortzusetzen oder wenn die Serviceleistungen aus irgendeinem Grund, ausgenommen Nichterfüllung durch RENK, nicht abgeschlossen werden, zahlt der Besteller die Pauschale nach Abzug der Kosten, die RENK nicht entstanden sind.
- 4.4. Auf der Rechnung von RENK für die Serviceleistungen sind die folgenden Positionen getrennt aufzuführen, es sei denn, es wurde eine Pauschale vereinbart:
 - Arbeitsstunden;
 - Zeit und Kosten von Reisen, Unterkunft und angemessene Spesen des Personals;
 - Transportkosten;

- Kosten von Ersatzteilen;
- Kosten von sonstigem verwendeten Material;
- Kosten durch Verzögerungen, die RENK nicht zu vertreten hat; und
- sonstige Kosten, soweit zutreffend.
- 4.5. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspreis in Euro (EUR) zu zahlen.
- 4.6. Zahlungen gelten erst mit Zahlungseingang als erfolgt.
- 4.7. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, hat RENK Anspruch auf Zinsen ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig war, sowie auf Erstattung von Beitreibungskosten (einschließlich Rechtskosten). Der Zinssatz wird zwischen den Parteien vereinbart; falls kein Zinssatz vereinbart wurde, liegt er 9 Prozentpunkte über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank pro Jahr. RENK ist außerdem berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung des Bestellers die Erfüllung des Vertrags bis zum Eingang der Zahlung auszusetzen und/oder den Ausrüstungsgegenstand und sonstige Vermögensgegenstände des Bestellers, der bzw. die sich gegebenenfalls im Besitz von RENK befindet bzw. befinden, zurückzuhalten. Im Fall einer solchen Aussetzung erstattet der Besteller RENK jegliche zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Serviceleistungen entstehen. Hat der Besteller den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei (3) Monaten bezahlt, ist RENK berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Besteller zu beenden und neben den Zinsen und Beitreibungskosten gemäß dieser Ziffer eine Entschädigung für den erlittenen Verlust zu verlangen.

5. Steuern

- 5.1. Die Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung ohne gesetzliche Umsatz-, Verkaufs-, Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern (im Folgenden: „Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern“). Die anfallende Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern werden dem Besteller zusätzlich zu den genannten Preisen belastet. Dies gilt nicht, sofern der Besteller die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern von Gesetzes wegen schuldet und/oder das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist. Schreibt die nationale Gesetzgebung des Bestellers die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens oder eines sonstigen Vereinfachungsverfahrens vor, das den Empfänger einer Lieferung bzw. Leistung zur Selbstveranlagung oder zum Einbehalt von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern verpflichtet, ist der Besteller zur fristgerechten Selbstveranlagung bzw. zum Einbehalt und zur Abführung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden verpflichtet. Soweit das Reverse-Charge-Verfahren oder ein sonstiges Verfahren optional ist, wird RENK den Besteller entsprechend anweisen, ob ein solches Verfahren durchzuführen ist. Der Besteller wird RENK bei der Erlangung einer Steuerbefreiung bzw. Erfüllung der Voraussetzungen für einen Nullsteuersatz nach besten Kräften unterstützen. Auf Aufforderung durch RENK wird der Besteller innerhalb von 14 Kalendertagen alle in diesem Zusammenhang von RENK angeforderten Dokumente übermitteln (z.B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweise für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise). Entsteht RENK aus dieser Ziffer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern, die aus einer Pflichtverletzung des Bestellers resultiert, so hat der Besteller RENK diese Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zu erstatten, es sei denn, der Besteller hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 5.2. Der Besteller und RENK sind jeweils selbst für die Zahlung der eigenen Ertragsteuern verantwortlich.
- 5.3. Für Zahlungen, die einer Quellensteuer unterliegen, gilt Folgendes:
 - 5.3.1. Soweit der Besteller die gesetzliche Pflicht hat, im Namen und für Rechnung von RENK Steuern von der an RENK zu leistenden Zahlung einzubehalten und an die lokale Steuerbehörde abzuführen, ist der Besteller hierfür selbstständig verantwortlich. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach und unterlässt er den Steuereinbehalt und die Abführung der Steuern ganz oder teilweise, hat er RENK den Schaden zu ersetzen, der durch eine nachträgliche Steuerforderung entsteht, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. RENK ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine ggf. in Betracht kommende Reduktion des Quellensteuersatzes (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen sind von RENK zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, RENK bei der Quellensteuersatzreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen.
 - 5.3.2. Besteht (a) ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des

Bestellers bzw. dem Staat, in dem RENK seine Leistungen erbringt, und sind (b) die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) entsprechend des anwendbaren DBA erfüllt, so darf der Besteller nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an RENK einbehalten. Sind die Voraussetzungen aus (a) und (b) nicht erfüllt, so darf der Besteller die Quellensteuer nur zu dem Satz einbehalten, der nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. im dem Staat gilt, in dem RENK seine Leistungen erbringt, und hat diese im Namen von RENK fristgerecht an die lokale Steuerbehörde abzuführen.

- 5.4. Der Besteller hat RENK unverzüglich eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Quellensteuerabführung im Namen von RENK zu übersenden. Erfolgt die Übersendung der ordnungsgemäßen Steuerbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht, so trägt der Besteller sämtliche steuerlichen Nachteile, die aus der unterlassenen bzw. verzögerten Übermittlung der amtlichen Steuerbescheinigung für RENK entstehen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6. Vertrauliche Informationen

- 6.1. Jegliche nicht allgemein bekannten, vertraulichen oder geschützten Informationen (nachfolgend gemeinsam als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet), die eine Partei der anderen Partei (vor oder nach dem Zustandekommen eines Vertrags) mitteilt und die sich auf die Serviceleistungen, den Vertrag oder das Geschäft der preisgebenden Partei beziehen, bleiben Eigentum der preisgebenden Partei, und die preisgebende Partei behält sich jegliche Eigentums-, Urheber-, Patent- und gewerblichen Schutzrechte daran vor. Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen der preisgebenden Partei nicht dadurch erlangen, dass sie die von der preisgebenden Partei unter dem Vertrag erhaltenen Produkte, Ersatzteile, Software oder andere Gegenstände beobachtet, untersucht, rückbaut oder testet.
- 6.2. Erhaltene Vertrauliche Informationen werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (a) nicht für einen anderen Zweck genutzt als den, für den sie mitgeteilt wurden, und (b) nicht an Dritte weitergegeben. Die empfangende Partei wird die preisgebende Partei unverzüglich über jegliche unbefugte Preisgabe oder Nutzung von Vertraulichen Informationen (zum Beispiel als Folge eines Informationssicherheitsvorfalls) informieren und sie in angemessener Weise bei der Wiederbeschaffung und der Verhinderung jeglicher weiteren Preisgabe oder Verbreitung der Vertraulichen Informationen unterstützen.

7. Verpflichtungen des Bestellers

- 7.1. Wenn die Serviceleistungen auf dem Betriebsgelände des Bestellers, dem Gelände, auf dem sich der Ausrüstungsgegenstand befindet, oder an einem anderen Standort außerhalb des eigenen Betriebsgeländes von RENK durchgeführt werden sollen, stellt der Besteller sicher, dass:
- 7.1.1. das Personal von RENK in der Lage ist, mit den Arbeiten am vereinbarten Datum zu beginnen und während der üblichen Arbeitszeiten zu arbeiten. Auf entsprechende schriftliche Ankündigung mit angemessenem Vorlauf dürfen Arbeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden, soweit dies von RENK für notwendig erachtet wird;
- 7.1.2. der Besteller RENK schriftlich und rechtzeitig über alle relevanten Sicherheitsbestimmungen informiert hat, die auf dem Gelände gelten, an dem die Serviceleistungen durchgeführt werden;
- 7.1.3. sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen oder von RENK verlangten angemessenen Arbeitsschutzmaßnahmen vor und während der Durchführung der Serviceleistungen ergriffen werden, jedoch ist RENK nicht verpflichtet, Serviceleistungen in einer Umgebung durchzuführen, die nach Einschätzung von RENK ein Risiko für die Gesundheit und/oder Sicherheit seines Personals darstellt;
- 7.1.4. das Personal von RENK in der Lage ist, geeignete Unterbringung entsprechend dem üblichen Geschäftsstandard zu finden, die in zumutbarer Entfernung von dem Ort liegt, an dem die Serviceleistungen durchgeführt werden, und die auch den Zugang zu international akzeptablen Hygiene- und medizinischen Versorgungseinrichtungen einschließen;
- 7.1.5. der Besteller RENK auf dem Gelände, auf dem die Serviceleistungen durchgeführt werden, zu den entsprechenden Zeiten kostenlos alle erforderlichen Krane, Hebezeuge, Vorrichtungen zum Transport auf dem Gelände, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Materialien und Hilfs- und Betriebsstoffe (einschließlich Kraftstoffe,

Öle, Fette und sonstige Materialien, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung usw.) sowie Mess- und Prüfinstrumente zur Verfügung gestellt hat. RENK wird rechtzeitig vor dem vereinbarten Datum, an dem die Serviceleistungen begonnen werden sollen, seine Anforderungen hinsichtlich des Vorstehenden schriftlich mitteilen;

- 7.1.6. der Besteller RENK auf seinem Betriebsgelände kostenlos angemessene Büroeinrichtungen zur Verfügung gestellt hat, die mit einem Telefonanschluss und Internetzugang ausgestattet sind;
- 7.1.7. der Besteller RENK kostenlos erforderliche Lagereinrichtungen zur Verfügung gestellt hat, die Schutz vor Diebstahl und Zustandsverschlechterung der für die Serviceleistungen benötigten Werkzeuge und Gerätschaften und die persönliche Habe des Personals von RENK bieten; und
- 7.1.8. die Zugangswege zu dem Ort, an dem die Serviceleistungen durchgeführt werden sollen, für den erforderlichen Transport des Personals und der Gerätschaften von RENK geeignet sind.
- 7.2. Der Besteller wird jegliche erforderliche Unterstützung für die Einfuhr und Wiederausfuhr der Gerätschaften und Werkzeuge von RENK leisten, einschließlich Unterstützung bei den Zollformalitäten. Die Unterstützung als solche wird kostenlos geleistet.
- 7.3. Der Besteller wird kostenlos jegliche erforderliche Unterstützung leisten, um sicherzustellen, dass das Personal von RENK rechtzeitig Visa und jegliche behördlichen Einreise-, Ausreise- und Arbeitsgenehmigungen und, falls erforderlich, Steuerbescheinigungen im Land des Bestellers sowie Zugang zu dem Gelände, auf dem die Serviceleistungen durchgeführt werden, erhält.

8. Verzögerung durch den Besteller

- 8.1. Der Besteller wird RENK unverzüglich informieren, wenn er RENK die Serviceleistungen nicht am vereinbarten Zeitpunkt ausführen lassen kann. Jegliche vereinbarte Frist für den Abschluss der Serviceleistungen wird in diesem Fall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände im erforderlichen Umfang verlängert. Der Besteller erstattet RENK jegliche Mehrkosten, die RENK aufgrund einer nicht von RENK zu vertretenden Verzögerung bei der Durchführung der Serviceleistungen entstehen, unter anderem:
- die Kosten von Wartezeiten und Zeiten für zusätzliche Reisen;
 - Mehrkosten für aus der Verzögerung resultierende Mehrarbeit, insbesondere für die Entfernung, Sicherung und Einrichtung des Ausrüstungsgegenstands oder jeglicher Gerätschaften, die für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlich sind;
 - Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass RENK seine für die Durchführung der Serviceleistungen benötigten Gerätschaften länger als erwartet auf dem Betriebsgelände des Bestellers belassen muss;
 - Mehrkosten für Reisen und Unterkunft des Personals von RENK;
 - zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten; und
 - jegliche sonstigen nachgewiesenen Kosten, die RENK als Folge von nicht von RENK zu vertretenden Änderungen beim Zeitplan für die Durchführung der Serviceleistungen entstehen.
- 8.2. Die Kosten für jede Kostenposition werden wie entstanden erstattet. Wenn jedoch eine aktuell für RENK gültige Preisliste die Situation abdeckt, findet die betreffende Preisliste Anwendung.

9. Verzögerung durch RENK

- 9.1. Wenn RENK aus Gründen, die RENK zu vertreten hat, die Serviceleistungen nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt abschließt, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an RENK eine angemessene letzte Frist für den Abschluss der Serviceleistungen setzen, die mindestens eine Woche beträgt. Falls RENK aus Gründen, die RENK zu vertreten hat, seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist erfüllt, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an RENK zu beenden und die erforderlichen Arbeiten selbst ausführen oder einen angemessen qualifizierten Dritten mit der Durchführung zu beauftragen.
- 9.2. Wenn derartige Arbeiten gemäß Ziffer 9.1 vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt werden, erstattet RENK die dem Besteller dafür entstandenen angemessenen Kosten sowie jegliche Vergütung, die vom Besteller bereits gemäß Ziffer 4.1 für den Teil der Serviceleistungen gezahlt wurde, der sich für den Besteller als nutzlos erwiesen hat, und mit den vorgenannten Zahlungen sind die Verpflichtungen von RENK bezüglich des nicht fristgerechten Abschlusses der Serviceleistungen in vollem Umfang abgegolten.

10. Risiko von Verlust und Schäden des Ausrüstungsgegenstands

- 10.1. Das Risiko von Verlust oder Beschädigung des Ausrüstungsgegenstands während der Durchführung der Serviceleistungen trägt der Besteller, es sei denn, der Verlust oder Schaden ist auf die Fahrlässigkeit von RENK zurückzuführen.
- 10.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der erforderliche Hin- und Rücktransport des Ausrüstungsgegenstands oder von Teilen davon zu und von RENK in Verbindung mit den Serviceleistungen auf Risiko und Kosten des Bestellers. Der Besteller ist verpflichtet, den Anweisungen von RENK für einen derartigen Transport Folge zu leisten.
- 10.3. Wenn sich die Entgegennahme des Ausrüstungsgegenstands durch den Besteller nach Abschluss der Serviceleistungen verzögert, sorgt RENK für eine angemessene Lagerung auf Risiko und Kosten des Bestellers.

11. Technische Dokumentation

Der Besteller wird rechtzeitig die in seinem Besitz befindliche aktuelle technische Dokumentation (zum Beispiel Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen/Grafiken und Anweisungen) zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Serviceleistungen relevant ist und stellt deren Vollständigkeit und Fehlerfreiheit sicher.

12. Tests nach den Serviceleistungen

Die Verantwortung für Tests, die bei vernünftiger Betrachtungsweise erforderlich sind, um sich zu vergewissern, dass die Serviceleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden, liegt beim Besteller, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

13. Mängelhaftung

- 13.1. RENK gewährleistet, dass (i) die Serviceleistungen mit einem Maß an Kompetenz und Sorgfalt durchgeführt werden, das in der Branche von RENK als üblich anzusehen ist, und dass (ii) jegliche von RENK bei der Durchführung der Serviceleistungen gestellten Ersatzteile frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Eine Verletzung dieser Gewährleistung durch Serviceleistungen und/oder Ersatzteile, die von RENK für die Durchführung der Serviceleistungen gestellt wurden, vorbehaltlich Ziffer 13.2, wird nachfolgend als „Sachmangel“ bzw. „Sachmängel“ bezeichnet.
- 13.2. RENK haftet nicht für Sachmängel oder Schäden, die
 - 13.2.1. aus vom Besteller gestelltem Material oder einer vom Besteller vorgegebenen Konstruktion entstehen;
 - 13.2.2. im Ausrüstungsgegenstand selbst begründet sind;
 - 13.2.3. ansonsten auf Umstände zurückzuführen sind, die RENK nicht zu vertreten hat, unter anderem unrichtiger Gebrauch des Ausrüstungsgegenstands, unzureichende Instandhaltung, fehlerhafte Montage, nicht genehmigte Reparaturen oder Umbauten, normaler Verschleiß oder normale Zustandsverschlechterung oder falsche Lagerung.
- 13.3. Die Haftung von RENK ist beschränkt auf Sachmängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten ab dem Abschluss der Servicearbeiten auftreten.
- 13.4. Der Besteller hat RENK unverzüglich schriftlich über einen aufgetretenen Sachmangel zu informieren und dabei den Sachmangel zu beschreiben. Versäumt es der Besteller, RENK unverzüglich schriftlich über einen Sachmangel zu informieren, ist RENK nicht für den betreffenden Sachmangel haftbar. Wenn der Sachmangel einen Schaden verursachen kann, hat der Besteller RENK sofort schriftlich darüber zu informieren. Versäumt der Besteller diese Benachrichtigung, trägt er das Risiko eines daraus resultierenden Schadens an eigenen Vermögensgegenständen oder denen Dritter, einschließlich des Ausrüstungsgegenstands. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen und entsprechende Anweisungen von RENK zu befolgen.
- 13.5. Erhält RENK eine Benachrichtigung gemäß Ziffer 13.4, wird RENK den Sachmangel innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten beseitigen und zu diesem Zweck nach dem vernünftigen Ermessen von RENK die fehlerhafte Serviceleistung erneut durchführen bzw. fehlerhafte Ersatzteile, die von RENK bei der Durchführung der Serviceleistungen gestellt worden waren, reparieren oder austauschen. Der Zeitpunkt für die Mängelbeseitigungsarbeiten wird so gewählt, dass dadurch der Betrieb des Bestellers nicht unnötig gestört wird.
- 13.6. Mängelbeseitigungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung erfolgen am Standort des Ausrüstungsgegenstands, es sei denn, RENK hält es für ratsam, dass der Ausrüstungsgegenstand zu einem von RENK vorgegebenen Zielort gesandt wird. Wenn die Mängelbeseitigungsarbeiten durch Austausch oder Reparatur eines fehlerhaften Teils durchgeführt werden können und wenn für den Aus- und Einbau des Teils keine Spezialkenntnisse erforderlich sind, kann RENK verlangen, dass das fehlerhafte Teil an einen von RENK vorgegebenen Zielort gesandt wird. In

- diesem Fall hat RENK seine Verpflichtungen in Bezug auf die Serviceleistungen erfüllt, wenn RENK ein ordnungsgemäß repariertes Teil oder ein Austauschteil an den Besteller zurücksendet.
- 13.7. Der Besteller sorgt auf eigene Kosten für den Zugang zum Ausrüstungsgegenstand und ermöglicht jeglichen Eingriff in andere Komponenten, abgesehen vom Ausrüstungsgegenstand, soweit ein solcher Eingriff notwendig ist, damit RENK seine Mängelbeseitigungsarbeiten durchführen kann.
- 13.8. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Besteller jegliche Mehrkosten, die RENK bei der Mängelbeseitigung dadurch entstehen, dass sich der Ausrüstungsgegenstand an einem anderen Ort befindet als an dem Ort, an dem die Serviceleistungen durchgeführt wurden.
- 13.9. Wenn der Besteller gemäß Ziffer 13.4 einen Sachmangel angezeigt hat und kein Sachmangel gefunden wird, für den RENK haftbar ist, hat der Besteller RENK die Kosten zu erstatten, die RENK aufgrund der Mängelanzeige entstanden sind.
- 13.10. Falls RENK seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 13.5 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für die Erfüllung der Verpflichtungen von RENK setzen.
- 13.11. Falls RENK seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist erfüllt, kann der Besteller die notwendigen Mängelbeseitigungsarbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr von RENK vornehmen lassen.
- 13.12. Wenn Mängelbeseitigungsarbeiten gemäß Ziffer 13.11 vom Besteller oder einem Dritten erfolgreich durchgeführt wurden, erstattet RENK die angemessenen Kosten, die dem Besteller für die Mängelbeseitigungsarbeiten entstanden sind, womit jegliche Haftungsansprüche gegenüber RENK für den betreffenden Sachmangel abgegolten sind.
- 13.13. Wenn die Sachmängel nicht gemäß Ziffer 13.11 erfolgreich beseitigt wurden:
 - 13.13.1. hat der Besteller Anspruch auf eine Minderung des Vertragspreises, die dem geminderten Wert der Serviceleistung entspricht, oder
 - 13.13.2. wenn der Sachmangel so schwerwiegend ist, dass dem Besteller der Nutzen des Vertrags hinsichtlich der Serviceleistung entgeht, kann der Besteller den Vertrag durch schriftliche vom Besteller unterzeichnete Mitteilung an RENK beenden. In diesem Fall hat der Besteller Anspruch auf Entschädigung für ihm entstandene Verluste, Kosten und Schäden vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Ziffer 17.
- 13.14. Außer wie in Ziffer 13.1 bis 13.13 vorgesehen, haftet RENK nicht für Sachmängel.

14. Absehbare Nichterfüllung

Unbeschadet anderer Bestimmungen über die Aussetzung in diesen Allgemeinen Bedingungen, ist jede Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn sich aus den Umständen eindeutig ergibt, dass die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Die Partei, die die Erfüllung des Vertrags aussetzt, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, soweit die Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird; „höhere Gewalt“ bedeutet unter anderem: Arbeitsstreitigkeiten und jegliche Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requirierung, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkung der Nutzung von Energie, Währungs- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terroranschläge sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen von Unterauftragnehmern, die durch einen oder mehrere der in dieser Ziffer genannten Umstände verursacht wurden. Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor oder nach dem Zustandekommen des Vertrags eintritt, berechtigt nur dann zum Aussetzen der Vertragserfüllung, wenn seine Auswirkung auf die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war.
- 15.2. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und das Ende des Umstands zu benachrichtigen. Unterlässt die betroffene Partei diese Benachrichtigung, hat die andere Partei Anspruch auf Entschädigung für jegliche ihr entstandenen Mehrkosten, die hätten vermieden werden können, wenn sie diese Benachrichtigung erhalten hätte.
- 15.3. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an die andere Partei zu beenden, wenn die Erfüllung gemäß Ziffer 15.1 länger als drei (3) Monate ausgesetzt wird.

16. Abtretung, Untervergabe

Keine Partei ist berechtigt, den Vertrag oder irgendwelche daraus entstehenden Ansprüche an einen Dritten abzutreten. RENK ist jedoch berechtigt, die Durchführung der Serviceleistungen ganz oder teilweise im Unterauftrag an einen Dritten zu vergeben. Eine derartige Untervergabe berührt die Verpflichtungen von RENK im Rahmen des Vertrags auf keine Weise.

17. Haftungsbeschränkung

- 17.1. Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag und unabhängig davon, ob der Anspruch wegen einer Freistellungsverpflichtung, eines Vertragsbruchs, der Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung, einer unerlaubten Handlung, aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus einem anderen Rechtsgrund geltend gemacht wird, und ungeachtet der Ursache davon, (a) haftet RENK nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, entgangene Verträge, Datenverlust oder irgendeinen Folgeschaden oder mittelbaren Verlust oder Schaden jeglicher Art in Verbindung mit dem Vertrag und (b) beträgt die Gesamthaftung von RENK nicht mehr als 100 % des Vertragspreises.
- 17.2. Die Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse gemäß Ziffer 17.1 finden jedoch nur Anwendung, soweit dies durch anwendbares zwingendes Recht zulässig ist, und gelten nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

18. Streitigkeiten und maßgebliches Recht

- 18.1. Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- 18.2. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz.